



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

04. Juli 2023· Beschluss 177-2023

9.0.3 Jahresrechnung

IDG-Status: öffentlich

Revisionsberichte 2022; Stellungnahme des Stadtrates zum Revisionsbericht der BDO zur Jahresrechnung 2022

Vom 8. bis 11. Mai 2023 führte die BDO AG die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Stadt Kloten durch.

Die BDO AG bestätigt im Bericht vom 20. Juni 2023 dass in der Jahresrechnung 2022 keine wesentlichen Fehlaussagen enthalten sind. Die Jahresrechnung entspricht den kantonalen und kommunalen Vorschriften. Alle einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Rechnungslegung nach HRM2 wurden eingehalten. Alle wesentlichen Bilanzierungsgrundsätze wurden stetig angewendet. Es wurden bei der Prüfung keine Verstösse gegen das Gemeindegesetz oder die Gemeindeverordnung festgestellt. In der Finanzverwaltung sind die Abläufe und Risiken sowie Kontrollmassnahmen der einzelnen Prozesse schriftlich festgehalten und für die jeweiligen Mitarbeiter zugänglich. Den Ausbau- und Dokumentationsgrad wird als zweckmässig erachtet. Die BDO AG hat keine nicht korrigierten Fehler in der Jahresrechnung 2022 (Prüfdifferenzen) festgestellt. Es wurden keine wesentlichen Fehler betreffend Darstellung und Offenlegung festgestellt.

Im Prüfbericht des Gemeindeamtes zur Jahresrechnung 2021 wurden einige Feststellungen gemacht. Die Revision hat ergeben, dass im Rechnungsjahr 2022 alle Korrekturen vorgenommen wurden und entsprechend in der Jahresrechnung 2022 ausgewiesen sind.

Die Feststellungen und Empfehlungen aus dem Prüfbericht der BDO zur Rechnung 2021 wurden ebenfalls im Rahmen eines Follow-Up geprüft und es wurde festgestellt, dass alle Empfehlungen umgesetzt wurden.

Die BDO empfiehlt im Bericht, die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen. Es wurden einzelne Feststellungen gemacht.

Der Stadtrat nimmt zu den gemachten Feststellungen im Detail wie folgt Stellung:

Sachgebiet	Bankbestätigungen
Feststellung BDO	<p>Gemäss erhaltener Bankbestätigungen per 31. Dezember 2022 der Postfinance, Zürcher Kantonalbank sowie der UBS haben wir festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">dass Herr Adriano Meili (Stv. Kommandant ZSO Hardwald) bei der Postfinance als Ausnahme über Einzelzeichnungsrechte verfügt. Gemäss Auskunft von Herrn Streule weist das entsprechende Konto über das ganze Jahr einen maximalen Bestand von ca. TCHF 10 auf.dass bei der ZKB drei Mitarbeitende mit kollektiven Zeichnungsrechten aufgeführt sind, die per Bilanzstichtag nicht mehr für die Stadt Kloten tätig waren. Der Auftrag zur Löschung wurde

	<p>rechtzeitig an die ZKB erteilt, gemäss Bankbestätigung aber nicht ausgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die kollektiven Zeichnungsrechte des ehemaligen Leiters Finanzen und Logistik bei der UBS noch nicht gelöscht sind.
Empfehlung BDO	Wir empfehlen Ihnen, grundsätzlich auf Einzelzeichnungsrechte zu verzichten. Im Weiteren empfehlen wir Ihnen, Aufträge zur Löschung von Zeichnungsrechten von ausgetretenen Mitarbeitenden periodisch im Online-Banking zu überprüfen sowie die Löschung von Bankvollmachten in den Austrittsprozess aufzunehmen.
Stellungnahme Stadtrat	Wir stimmen mit der Feststellung der Revisionsstelle überein.
Massnahme	Die Empfehlungen der Revisionsstelle werden umgesetzt.

Sachgebiet	Passive Rechnungsabgrenzung
Feststellung BDO	Wir haben festgestellt, dass die passiven Rechnungsabgrenzungen um TCHF 102 zu hoch sind. Es handelt sich um eine Rechnung der Spitex Stadt Kloten (Beleg 2301245) vom 31. Januar 2023, in welcher der Leistungszeitraum vom 01.08.2022 - 31.01.2023 angegeben ist. Bei der Verbuchung der Abgrenzung wurde davon ausgegangen, dass der wesentliche Anteil der Rechnung das Geschäftsjahr 2022 betrifft. Abklärungen haben ergeben, dass lediglich CHF 40 das Rechnungsjahr 2022 betreffen und der Restbetrag für Leistungsmonat Januar 2023 ist. Der interne Kommunikationsweg hat in diesem Fall nicht stattgefunden, sodass die Abgrenzungsbuchung nicht mehr korrigiert werden konnte.
Empfehlung BDO	Zur Kenntnisnahme.
Stellungnahme Stadtrat	Wurde zur Kenntnis genommen.
Massnahme	keine

Sachgebiet	Abgrenzung Sonderschulkosten
Feststellung BDO	<p>Gemäss Verbuchungshinweis des Gemeindeamts zur Finanzierung der Sonderschulung erfolgt die Rechnungsstellung für die Sonderschulkosten 2022 bis 30. November 2023 (VFiSo §22 Abs. 3, LS 412.106), daher sind die voraussichtlichen Kosten der Sonderschulung für das Rechnungsjahr 2022 abzugrenzen. Der voraussichtliche Gemeindebeitrag pro Sonderschülerin/Sonderschüler und Kalenderjahr (Gemeindepauschale) beträgt etwa TCHF 55, ist jedoch abhängig von den effektiven Kosten im Kalenderjahr 2022. Aufgrund der zahlreichen Einflussfaktoren ist eine genauere Hochrechnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Massgebend für das Kalenderjahr 2022 sind ferner die von den Sonderschulen gemeldeten Sonderschülerinnen und Sonderschüler per Stichtag 15. September 2021 (zu 7/12) und 15. September 2022 (zu 5/12). Die Gemeindepauschale multipliziert mit der Anzahl Sonderschülerinnen/Sonderschüler ergibt die Sonderschulkosten.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Stadt Kloten für die Berechnung der Abgrenzung der Sonderschulkosten mit 44 Sonderschülern für das ganze Rechnungsjahr 2022 gerechnet hat. Der Abgrenzungsbetrag von CHF 2.42 Mio. bezieht sich auf 44 Sonderschüler per Stichtag 15. September 2022. Gemäss Auskunft der Schulverwaltung ist es ihnen nicht möglich, rückwirkend die Anzahl Sonderschüler per Stichtag 15. September 2021 zu ermitteln. Da es sich beim Stichtag 15. September um ein massgebendes Datum zur jährlichen Erhebung der Bildungsstatistik handelt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anzahl Sonderschüler per 15. September 2021 nicht ermittelt werden konnte.</p> <p>Tatsächlich beträgt der Anteil für die 44 Sonderschüler lediglich 5/12 und damit betraglich CHF 1 Mio. Aufgrund der fehlenden Angaben zum Stichtag 15. September 2021 kann der Anteil von 7/12 nicht korrekt ermittelt werden. Die</p>

	Abweichung pro Sonderschüler beträgt TCHF 32 (TCHF 55 x 7/12). Bei einer Abweichung von bspw. +/- 5 Sonderschülern ist der Abgrenzungsbetrag um TCHF 160 zu hoch bzw. zu tief ausgewiesen.
Empfehlung BDO	Das Volksschulamt hat am 27. März 2023 eine Portalanleitung "Rechnungsstellung der Sonderschulkosten an die Schulgemeinden" herausgegeben. Gemäss Punkt 2.1.1. "Bereich A) Schüler/innen-Listen per Stichtag" sind auf dem initialen Dashboard die jährlichen Stichtagslisten der jeweiligen Schülerinnen und Schüler geführt, welche zum Stichtag per 15. September eines jeden Jahres einen Sonderschulplatz belegen. Wir empfehlen Ihnen, die Berechnung der Abgrenzung der Sonderschulkosten 2023 gemäss Verbuchungshinweis des Gemeindeamts vorzunehmen und die fehlenden Informationen dem Portal zu entnehmen
Stellungnahme Stadtrat	Wir stimmen mit der Feststellung der Revisionsstelle überein.
Massnahme	Die Schulverwaltung wird angewiesen sich bei der Berechnung der Abgrenzung an die Verbuchungshinweise des Gemeindeamts zu halten und die Informationen zu den Sonderschulplätzen auf dem Portal des Volksschulamts abzurufen.

Beschluss:

1. Der Bericht zur finanztechnischen Prüfung der Jahresrechnung 2022 der BDO AG vom 20. Juni 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die obenstehenden Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Leiter Finanz- und Rechnungswesen und die Leiterin der Schulverwaltung werden beauftragt, die obenstehenden Massnahmen umzusetzen.

Mitteilungen an:

- Bezirksrat Bülach (per Post und per Mail an rahel.winter@ji.zh.ch)
- GRPK (via Gemeinderatssekretariat)
- BL Finanzen + Logistik
- BL Bildung + Kind
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen
- Leiterin Schulverwaltung

Für Rückfragen ist zuständig: Ruedi Ulli, Bereichsleiter Finanzen + Logistik, 044 815 12 42

STADTRAT KLOTEN

Regula Kaeser-Stöckli
Vize-Präsidentin

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: -7. Juli 2023